

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

4. Der gegenseitige Verkehr soll innerhalb des Völkerbundes nicht durch In-, Aus- und Durchfuhrverbote gehemmt werden, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits- und Seuchenpolizei oder zur Durchführung der inneren wirtschaftlichen Gesetzgebung erforderlich ist.

5. In keinem Völkerbundstaate dürfen die Natur- und Gewerbeerzeugnisse eines anderen Völkerbundstaates anderen oder höheren Zöllen oder Lasten, einschließlich der inneren Abgaben, unterworfen werden als die gleichen Erzeugnisse irgendeines anderen Staates. Ebenso wenig dürfen die aus einem Völkerbundstaate nach einem anderen Völkerbundstaate ausgeführten Erzeugnisse anderen oder höheren Zöllen oder Lasten, einschließlich der inneren Abgaben unterworfen werden, als von gleichen Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem fremden Lande zu entrichten sind.

6. Alle Begünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die ein Völkerbundstaat irgendeinem anderen Staate einräumt, sollen gleichzeitig und bedingungslos, ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung auf alle Völkerbundstaaten ausgedehnt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf jene Begünstigungen, Befreiungen und Vorzugsrechte, die im Verkehr zwischen einzelnen Staaten und ihren Kolonien bestehen oder eingeführt werden oder die sich benachbarte Staaten zur Durchführung eines gemeinsamen Zoll- und Wirtschaftssystems gegenseitig einräumen.

7. Kein Völkerbundstaat darf die See- und Binnenschiffahrt eines anderen Völkerbundstaates ungünstiger behandeln als diejenige des eigenen oder des meistbegünstigten Landes. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Einrichtungen für die Versorgung der Schiffe mit Feuerungs- und Betriebsstoffen. Die Küstenschiffahrt wird durch ein besonderes Abkommen geregelt. Wegen der Seetüchtigkeit der Schiffe und der Bordverhältnisse werden bis zur Regelung durch den Völkerbund die Gesetze des Flaggenstaates als maßgebend anerkannt."

## II.

### Die Anschließfrage.

#### Zu Artikel 80.

#### Gewährleistung der Unabhängigkeit Deutschösterreichs.

Dieser Artikel macht in seiner gegenwärtigen Fassung die Durchführung des Anschlusses Deutschösterreichs an das Deutsche Reich nahezu unmöglich. Er lautet in richtiger Übersetzung: „Deutschland anerkennt die Unabhängigkeit Österreichs innerhalb der Grenzen, die durch den zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Mächten geschlossenen Vertrag festgestellt wurden, und wird sie unbedingt achten; es anerkennt, daß diese Unabhängigkeit unveräußerlich sein wird, außer mit Zustimmung des Rates des Völkerbundes.“

Da nach Artikel 5 die Entscheidungen des Bundesrates mit Stimmeinhelligkeit gefällt werden, genügt das Veto Frankreichs, das immer eingelegt werden wird, um die Vereinigung Deutschösterreichs mit Deutschland zu verhindern. Frankreich hat es in der Hand, durch einen Widerspruch, den es nicht einmal zu begründen braucht, den Zusammenschluß zweier selbständiger deutscher Staaten zu verhindern, auch wenn er von der Bevölkerung dieser Staaten und von ihren gesetzgebenden Körperschaften mit voller Einmütigkeit gewünscht wird. Man kann sich einen schärferen Widerspruch zu den in der Kongressrede Wilsons vom 11. Februar 1918 aufgestellten Grundsätzen der